

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Antrag aus der Mitte des Rates vom 6. Mai 2002

Rieser-Eggersriet

Art. 9 Abs. 1 lit.c: für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe, höchstens aber für vier je Laden und Jahr; ausgenommen sind die Adventssonntage.